

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und dem

Martinsclub Bremen e.V.

Buntentorsteinweg 24/26, 28201 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung, Finanzierung und Prüfung in der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII (SPFH) für den **Martinsclub Bremen e.V.** (Einrichtungsträger). Grundlage des Vertrages ist die beigelegte Anlage 1 (Leistungsangebotstyp Sozialpädagogische Familienhilfe) und der Berechnungsbogen (Anlage 2).

2. Leistung

2.1. Die Leistung ergibt sich aus der Zuordnung zu einem von insgesamt vier Leistungsmodulen. Die Zuordnung richtet sich nach den im Einzelfall jeweils benötigten Hilfen nach Art, Inhalt und Umfang. Eine additive Anwendung der Module ist ausgeschlossen.

Nähere Informationen zu der Definition und den Kriterien für die Zuordnung zu den Leistungsmodulen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

2.2. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Leistungsentgelt

3.1. Die fallgruppenbezogenen Pauschalen für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen betragen:

In der **Fallgruppe 1** **992,91 €** pro Familie im Monat.
In der **Fallgruppe 2** **1.473,92 €** pro Familie im Monat.

3.2 Die Definition der Fallgruppen und die Kriterien für die Zuordnung zu einer der o.g. Fallgruppen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

3.3 Mit den Pauschalen nach Ziffer 3.1 sind alle direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung und die Zeiten für Urlaub, Krankheit etc. abgegolten. Hierzu zählen die unmittelbaren Zeiten in der Familie, die Vor- und Nachbereitung der Familienarbeit, Fahrtzeiten, Ausfallzeiten durch Krankheit, Fortbildung, Supervision der Familienhelferinnen, die Zeiten für Dienstbesprechungen, Falldokumentationen sowie die Teilnahme an der Hilfeplanung. Ebenso sind mit den Pauschalen alle weiteren Kosten der Leitung, Koordination und Qualitätssicherung sowie Verwaltung/Overhead und alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Sachkosten und die zur Sicherstellung eines wirtschaftlich arbeitenden ambulanten Fachdienstes notwendigen Sach- und Betriebskosten (inkl. Afa, Miete, Büromittel etc.) refinanziert.

3.4. Die Berechnungsgrundlagen sind der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

3.5. Die Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.6. Die Abrechnung der Fallpauschalen 1 und 2 erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat grundsätzlich anteilig für die geleisteten Tage. Liegt der Beginn oder die Beendigung einer SPFH ab dem zweiten Bewilligungs-halbjahr im laufenden Monat, erfolgt eine tageweise Abrechnung der jeweiligen Fallpauschale. Der Tagessatz wird mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages.

Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit der Familie aufgrund von Urlaub, Mutter-Kind-Kuren etc., in denen die SPFH nicht stattfindet, können nicht abgerechnet werden. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.

3.7. Wegen der erhöhten Leistungsintensität in der Eingangsphase, kann der Einrichtungsträger bei (nicht vorhersehbarem) vorzeitigem Abbruch der SPFH während eines Monats innerhalb des ersten Bewilligungsquartals die entsprechende Pauschale im Monat des Abbruchs mit dem 2fachen Satz abrechnen – insbesondere bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Familie und im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung, die im Rahmen der Kindeswohlsicherung eine nicht nur vorübergehende Herausnahme des Kindes bzw. der Kinder aus der Familie erforderlich macht bzw. bei Tod der Eltern.

Ausnahme: Erfolgt ein Abbruch im zweiten Quartal des Bewilligungszeitraumes, kann diese mit einem Faktor von 1,5 zur Abrechnung kommen. Erfolgt ein solcher Abbruch im laufenden Monat (tageweise Abrechnung), kann die Pauschale zu 100 v. H. in Rechnung gestellt werden. Der Einrichtungsträger legt der Abrechnung in diesen Fällen die familienbezogenen Einsatzpläne bei, aus denen die Einsätze, Beginn und Ende der SPFH hervorgehen und nachgewiesen werden.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Es gelten die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages gemäß § 78 f SGB VIII.

Die Berichterstattung erfolgt analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung. Die Berichte für den Berichtszeitraum 2019 sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 31. März 2020 vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen konzepthinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein.

4.2 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung sind verpflichtet, bei der Kenntnis eines Gefährdungsrisikos, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

4.3 Der Einrichtungsträger sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick das zukünftige Berichtswesen wie auch auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentationen zu, die in der Vertragskommission nach § 78 f SGB VIII für den Leistungsbereich nach § 77 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden sollen.

4.4 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Einrichtungsträger jährlich die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Berufsgruppe, Qualifikation, Stellenanteil, Angestelltenverhältnis) in einer Übersicht darstellt. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Die Vereinbarung gilt ab dem **01.11.2020** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3. Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

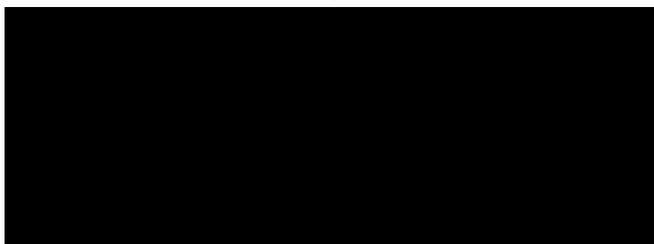
Seite -4- zur Vereinbarung über ein Leistungsentgelt für den Martinsclub Bremen e.V. gültig
ab dem 01.11.2020

6.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

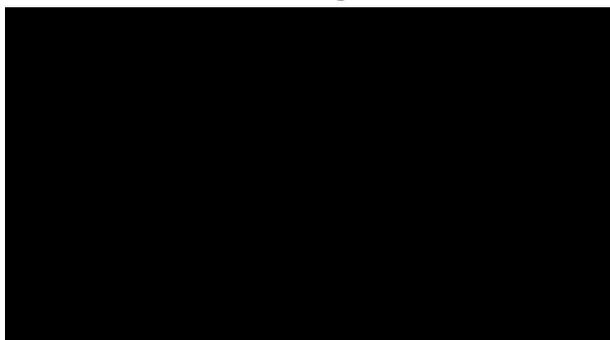
Geschlossen: Bremen, im März 2021

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Im Auftrag



Einrichtungsträger



Anlage 1: Leistungsbeschreibung Erziehungsbeistandschaft
Anlage 2: Berechnungsbogen